

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

5. August 2015

Nummer 32

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	801
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zahlungserinnerung	802
Termin des Beueler Bürgerfestes	802
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	803
- Zustellung von Bescheiden (Bürgeramt)	
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die am 13.9.2015 stattfindende Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie eine mögliche Stichwahl am 27.9.2015	804
Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mittlere Sieg	807
Öffentliche Bekanntmachung	809
- Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages	
Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses (Fortsetzung der Sitzung vom 29.7.2015) für die am 13.9.2015 stattfindende Wahl einer Oberbürgermeisterin bzw. eines Oberbürgermeisters am 5.8.2015	810

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der GbA-B (Aktenzeichen 0000.8090.9671) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 07.07.2015 für Yilmaz Cam, früher wohnhaft Rosental 1, 53111 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 24.07.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schneider

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 0000.9036.0117) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 13.05.2015 für Herrn Michael Hartzem, früher wohnhaft Bonn Dompfaffenweg 20, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 28.07.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Miede

Öffentliche Zahlungserinnerung

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.08.2015 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassensymbol an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 05.08.2015

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

Termin des Beueler Bürgerfestes

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 26.04.2012 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Bürgerfestes“ wird hiermit als Termin des diesjährigen Beueler Bürgerfestes der

6. September 2015

als verkaufsoffener Sonntag bekannt gegeben.

gez. Erken

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 16.07.2015	PK-Nr. 7777.2291.7071
Betroffene/r Yoo, Heechon, Poil-Dong Viwang-S 1, 437 120 Gyeonggido, NORDKOREA	
Datum 09.06.2015	PK-Nr. 7777.3077.7410
Betroffene/r Schuster, Claus, Burgstr. 38, 53 332 Bornheim	
Datum 12.06.2015	PK-Nr. 7777.3078.5936
Betroffene/r Bieder, Johannes Erich, Annostr. 66, 53 773 Hennef	
Datum 05.06.2015	PK-Nr. 7777.2010.5258
Betroffene/r Koch, Janina-Jessica, Beller Str. 16 , 56 729 Ettringen	
Datum 14.07.2015	PK-Nr. 7777.1726.2976
Betroffene/r Miftarovski, Sedat, Europaring 36 c, 53 123 Bonn	
Datum 05.06.2015	PK-Nr. 7777.1708.7082
Betroffene/r Zimmermann, Wilfried Wilhelm c/o Stepien, Richthofenstr. 8, 53 117 Bonn	
Datum 27.04.2015	PK-Nr. 7778.1987.0205
Betroffene/r Landgard Vermögensverwaltung GmbH c/o GF Herr Falk W. Spahn, Herfterrath 19, 53 804 Much	
Datum 23.07.2015	PK-Nr. 33-21/2-15-K-80183
Betroffene/r Sadokierska, Irina, Plac Koscielny 2 m.4, 58-300 Walbrzych (POLEN)	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **24. Juli 2015**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die am 13. September 2015 stattfindende Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn

sowie

eine mögliche Stichwahl am 27. September 2015

- 1 Für die oben genannten Wahlen wird ein Wählerverzeichnis geführt. Sollte am 27. September 2015 eine Stichwahl stattfinden, gilt hierfür dasselbe Wählerverzeichnis.

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit von Montag, dem **24. August 2015**, bis Freitag, dem **28. August 2015**, während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- Montag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
- Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Orte der Einsichtnahme sind für den

Stadtbezirk Bonn

Wahlbüro Bonn,
Stadthaus, Berliner Platz 2 (Eingangshalle),
Tel. 77 2102, 77 2103, 77 2104, 77 2105, 77 2106

Stadtbezirk Bad Godesberg

Wahlbüro Bad Godesberg,
Rathaus Kurfürstenallee 2-3
Tel. 77 3242, 77 3243, 77 3244

Stadtbezirk Beuel

Wahlbüro Beuel,
Rathaus Friedrich-Breuer-Straße 65
Tel. 77 4820, 77 4830, 77 4920

Stadtbezirk Hardtberg

Wahlbüro Hardtberg
Rathaus Villemombler Straße 1
Tel. 77 4706, 77 6140

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben

kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Für die Stichwahl ist ein eigener Wahlschein erforderlich.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. August 2015 bis 28. August 2015, am 28. August 2015 spätestens bis 13.00 Uhr, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Oberbürgermeister, gerichtet an das zuständige Wahlbüro, eingelegt werden.

- 3 Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 09. August 2015 zugrunde liegt. Die Wahlbenachrichtigung gilt auch für eine mögliche Stichwahl. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Er/Sie sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

- 4 Ein Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** im **Stadtgebiet Bonn** teilnehmen.

Mit einem Wahlschein kann auch die **Briefwahl** für die im Wahlschein angegebene Wahl durchgeführt werden.

- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist beziehungsweise der Einspruchsfrist entstanden ist oder festgestellt wurde,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2015, 18.00 Uhr, für die Stichwahl bis zum 25. September 2015, 18.00 Uhr, bei der Bundesstadt Bonn mündlich zur Niederschrift oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Anträge im Internet (www.bonn.de) zu stellen oder den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung zu verwenden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum 12. September 2015, 12.00 Uhr, bei der Stichwahl bis zum 26. September 2015, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein für die jeweilige Wahl erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum jeweiligen Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein jeweils zugleich folgende Unterlagen:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel (für die Stichwahl einen grünen Stimmzettel),
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung eines Wahlscheines und von Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Bonn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den vorgesehenen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den dazu gehörenden unterschriebenen Wahlschein in den vorgesehenen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- verschließt den Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbriefumschlag muss **am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr** (§ 26 KWahlG) bei der Wahlbehörde eingegangen sein.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Unabhängig von der Übersendung durch die Post kommt für den Einwurf des Wahlbriefs jeder städtische Briefkasten in Betracht, am 12. und 13. September 2015 (bei der Stichwahl am 26. und 27. September 2015) jedoch nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, Passage.

gez.

J. Nimptsch

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 25.06.2015
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Mittlere Sieg, Aktenzeichen: 33.1 - 5 14 03 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Einladung

Mit Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 06.11.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg eingeleitet. Der Flurbereinigungsplan ist zwischenzeitlich bestandskräftig.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mittlere Sieg.

In dem Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 27.08.2015, um 17.00 Uhr
in das Forum der Grundschule Dattenfeld,
Dreifelder Kirchweg 3
51570 Windeck-Dattenfeld

(Der bereits für den 02.06.2015 anberaumte Termin zur Vorstandswahl an gleichem Ort ist mangels Beteiligung nicht zustande gekommen.)

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez.
Frings-Schäfer
(Regierungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/mittlere_sieg/index.html

veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 18.06.2015 beschlossen, einen Wasserkonzessionsvertrag für das gesamte Stadtgebiet mit der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH abzuschließen.

Die bisherige Wegenutzungsvereinbarung zur Wasserversorgung mit der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH stammt vom 30.11.1938. In Abstimmung mit der Landeskartellbehörde NRW wurde ein den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechender Vertrag abgeschlossen.

Der neue Wasserkonzessionsvertrag tritt zum 01.01.2016 für die von der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH versorgten Stadtgebiete und für die auf Bonner Stadtgebiet befindlichen Teile der ehemaligen Gemeinde Holzlar zum 01.01.2017 in Kraft.

Bundesstadt Bonn, den 23.07.2015

- Der Oberbürgermeister –

in Vertretung

Prof. Dr. Ludger Sander
Stadtkämmerer

B e k a n n t m a c h u n g

der 2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses (Fortsetzung der Sitzung vom 29. Juli 2015)
für die am 13. September 2015 stattfindende Wahl
einer Oberbürgermeisterin bzw. eines Oberbürgermeisters

am
Mittwoch, dem 05. August 2015, 16.00 Uhr
im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsraum I

T a g e s o r d n u n g

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung von Beisitzerinnen / Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
- 3 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gem. § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz - KWahlG - i. V. m. § 28 Kommunalwahlordnung - KWahlO -

Der Kommunalwahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 2 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

gez.
Prof. Dr. Sander